



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	Regierung von Niederbayern	<p>Ziele der Raumordnung (Z), die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung (G), die zu berücksichtigen sind:</p> <p>Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. LEP 6.2.1 Z).</p> <p>Des Weiteren sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (vgl. LEP 6.2.3 G).</p> <p>Nach dem Regionalplan Donau-Wald soll die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Infrastrukturanlagen oder den Rohstoffabbau vorrangig in Bereichen erfolgen, die keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschafts-gebundene Erholung haben. Die Nutzung des Freiraums soll so gestaltet werden, dass Flächeninanspruchnahme, Trennwirkung und Außenwirkungen auf das Landschaftsbild auf ein möglichst geringes Maß beschränkt werden (vgl. RP 12 B I 1.4 G).</p> <p>Weiterhin sollen Siedlungsgebiete sonstige Vorhaben möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden (vgl. RP 12 B II 1.3 G)</p> <p>Bewertung: Die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Das geplante Vorhaben leistet hierzu grundsätzlich einen wertvollen Beitrag. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat nach LEP-Ziel 6.2.1 allerdings raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen.</p> <p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch und können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für bisher ungestörte Landschaftsteile. Daher sollen Freiflächen Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden (vgl. LEP 6.2.3 G). Hierzu</p>	<p>Die Ziele sowie Grundsätze der Raumordnung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß LEP 6.2.3 (G) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. An dem von Ihnen vorgeschlagenen Standort ist trotz einer kleineren Energieleitung keine Vorbelastung im Sinne des LEP ersichtlich. Somit kann dem LEP-Grundsatz 6.2.3. nicht entsprochen werden.</p> <p>Der vorgesehene Standort liegt im Bereich einer attraktiven Kulturlandschaft, die von unterschiedlich intensiv genutzten Landwirtschafts- und Waldflächen sowie kleinen Siedlungsflächen geprägt ist. Weiterhin liegt der Standort innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und des Naturparks Bayerischer Wald. Weiterhin grenzt die geplante Fläche direkt an ein bestehendes Biotop an. Gemäß Regionalplan Donau-Wald (RP 12 B I 1.4 G) sollen Freiräume, die eine besondere Funktion für den Naturhaushalt aufweisen, geschützt werden. Eine Beplanung derartiger Flächen soll nur bei unvermeidbarer Neubeanspruchung durchgeführt werden. Unvermeidbar ist eine Inanspruchnahme dann, wenn andere Flächen, ohne besondere Funktion für den Naturhaushalt, nicht zur Verfügung stehen. Ob die aufgezeigten Alternativen dieses Kriterium klar erfüllen, ist Ihren Unterlagen nicht eindeutig zu entnehmen. Die Unterlagen sind daher vor dem Hintergrund von RP B I 1.4 entsprechend zu ergänzen und in der Planung abwägend zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Suche von vorbelasteten Standorten im Stadtgebiet, welche für eine Planung zur Verfügung stehen oder in Frage kommen, gestaltet sich schwierig. Daher wurde von der Stadt ein entsprechender Kriterienkatalog mit Bewertungsschema aufgesetzt, dem die geplante Anlage entspricht. Aufgrund der hügeligen Landschaft und den bestehenden sowie geplanten Eingrünungsmaßnahmen wird der Standort aus Sicht der Stadt als geeignet angesehen. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Der Sachverhalt wird bereits in der Begründung und im Umweltbericht des Bebauungsplanes dargelegt. Aufgrund dessen wurde die Planung der Anlage in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Regen vorbereitet. Die bestehenden Biotope werden in der Planung berücksichtigt und nicht beeinträchtigt. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ ist bekannt und ist</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Das Plangebiet ist von bestehenden Grünstrukturen bereits relativ gut abgeschirmt und soll eingegrünt werden. Nach dem Umweltbericht sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als gering einzustufen, da ausreichende Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen sind. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass RP B II 1.3 hinreichend berücksichtigt wurde.</p>	<p>bereits Teil der Unterlagen. Ein entsprechender Antrag auf Herausnahme wurde bereits gestellt.</p> <p>Bei der Aufstellung der Fläche mit Modulen wurde sich lediglich auf die intensiv genutzten Flächen beschränkt. Die vorhandenen Biotope werden in der Planung berücksichtigt und nicht beeinträchtigt. Durch die enge Abstimmung mit der unB wird eine natur- und landschaftsbildverträgliche Planung verfolgt. Durch die Anreicherung durch Grünstrukturen wird ein Teilbereich durch einen zusätzlichen Biotoptyp aufgewertet, welcher sich zusätzlich positiv auf die Einbindung des geplanten technischen Elements auswirkt. Der Sachverhalt wird in Verbindung mit dem RP 12 B I 1.4.G entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
			<p>Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.“ (vgl. Regierungsentwurf zur Änderung des EEG vom April 2022)</p> <p>Die Stadt sieht es daher als Ihre Aufgabe an, den Umbau der Energieversorgung auch dezentral vor Ort voranzutreiben: Die Stadt ist außerdem verpflichtet, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz zu gewährleisten, wozu die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage maßgeblich beiträgt. Da sich die Stadt aktiv am Umbau der Energieversorgung beteiligen will und die Anlage bei der Alternativenprüfung gemäß der Bewertungsmatrix zur Anlage von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entspricht, wird an der Planung festgehalten.</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Zusammenfassung: Insgesamt drängt sich der Standort in einer relativ unberührten Landschaft nicht auf. Eine Vorbelastung im Sinne des LEP ist nicht vorhanden. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild dürften sich jedoch in Grenzen halten. Sofern in einer aussagekräftigen und nicht nur beispielhaften Alternativprüfung dargelegt wird, dass keine besseren Standorte im Sinne von Vorbelastung sowie Naturhaushalt für eine PV-Freiflächenanlage geeignet sind, kommt der gewählte Standort aufgrund einer geringen Fernwirkung aus raum- und landesplanerischer Sicht prinzipiell in Frage.</p> <p>Hinweis: Die Bewertungsmatrix ist aus landesplanerischer Sicht nicht optimal, da bspw. Ein „einheimischer oder ortsansässiger Investor“ kein Kriterium für eine Standortwahl darstellt. Ab einer Gesamtbewertung von 10 Punkten sollte laut internen Regeln die PV-Anlage vom Stadtrat zugelassen werden. Da dies aber auf fast alle Alternativen zutrifft, ist der Argumentation für den Standort Kleinseiboldsried ebenfalls nur schwierig zu folgen wie ihr Vorhaben am Standort Eggenried, da bspw. der Standort Rohrbach an der Bahnstrecke eine noch höhere Bewertung aufweist und zudem an einer durch Bahngleise vorbelasteten Fläche liegt. Eine höhere Gewichtung der Kriterien eins, zwei, drei und sieben ist aus landesplanerischer Sicht zu begrüßen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Visuelle Leitstrukturen, weithin einsehbare Landschaftsteile und exponierte Lagen sollen von weiterer Bebauung möglichst freigehalten werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Regen versucht die erneuerbaren Energien kleinräumig, dezentral, regional und durch lokale Betreiber zu fördern. Der Stadtrat der Stadt Regen prüft dennoch die Änderung der Gewichtung der Bewertungsmatrix für künftige Vorhaben.</p>
	Regionaler Planungsverband Donau-Wald	Keine Einwendungen	Wird zur Kenntnis genommen.
	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	<p>Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen seitens des AELF Regen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 41.</p> <p>Bei Pflanzungen sind zu Nachbargrundstücken mindestens die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten. Auf eine Bepflanzung mit <u>Hochstammbäumen</u> sollte im Grenzbereich zu <u>landwirtschaftlichen Flächen</u> verzichtet werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan sieht unter 2.4 Grenzabstände Bepflanzung der textlichen Hinweise die Einhaltung der in Art. 47 „Grenzabstand von Pflanzen“</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Der Betreiber hat Emissionen, Steinschlag und evtl. Verschmutzungen aus der Land- und Forstwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.</p> <p>Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden.</p>	<p>und Art. 48 „Grenzabstand bei landwirtschaftlichen Grundstücken“ AGBGB (Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze) und dessen Ausnahmen in Art. 50 vor. Pflanzungen von Hochstammbäumen sind in der Planung nicht vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis ist bereits unter 2.1 Landwirtschaft Teil der textlichen Hinweise.</p> <p>Der Hinweis ist bereits unter 2.1 Landwirtschaft Teil der textlichen Hinweise.</p>
	Brandschutzdienststelle Landkreis Regen	<p>Insofern die für das Parallelverfahren abgegebene Stellungnahme der Feuerwehr zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Solarpark Kleinseiboldsried“ vom 12.11.2022 für die auf dem Sondergebiet geplante PV-Anlage entsprechend berücksichtigt wird, bestehen seitens der Feuerwehr keine weiteren Anmerkungen.</p> <p><u>Stellungnahme Bebauungsplan:</u></p> <p>1. <u>Ausstattung der örtlich zuständigen Feuerwehr</u> Bezeichnung der örtlich zuständigen Feuerwehr: FF Weißenstein</p> <p>Ausrüstung: MZF, LF 10/6 Personalstärke: ca. 39 Aktive Anfahrt der örtlich zuständigen Feuerwehr: ca. 3,0 km</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird auf Ebene des Bebauungsplanes entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Weitere Kräfte nach Bedarf entsprechend der vorhandenen Alarmplanung des Landkreises Regen für die Stadt Regen.</p> <p>2. <u>Löschwasserversorgung</u> Bebauungsplan Punkt ---</p> <p>Stellungnahme: Angaben über Art und Ausführung der Löschwasserversorgung sind entgegen § 9 Abs. 1 Punkt 13 BauGB im vorliegenden Bebauungsplan nicht enthalten.</p> <p>Die notwendige Löschwassermenge für den Erstzugriff der Feuerwehr muss im Bereich von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mittels wasserführender Fahrzeuge der Feuerwehr sichergestellt werden.</p> <p>Rechtsgrundlage: Art. 1 Abs. 2 S. 2 BayFwG § 9 Abs. 1 Pkt. 13 BauGB</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist objekt konkret nicht anwendbar, da das Bauvorhaben nicht mit den im Arbeitsblatt genannten Baugebieten vergleichbar ist. Das geplante Bauvorhaben sieht anders als die Gebiete im Arbeitsblatt keine Gebäude vor, welche dem zeitweiligen oder ständigen Aufenthalt von Menschen dienen. Es sind weder die brand-technischen Eigenschaften eines Gewerbe- oder Industrieobjektes ableitbar noch die eines Wohngebietes, einer Kleinsiedlung oder eines Wochenendhausgebietes. Zum selben Entschluss kommt auch der Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. (Fachinformation für die Feuerwehren</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>3. <u>Zufahrt</u> Bebauungsplan Abschnitt C, Punkt 7</p> <p>Stellungnahme: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss verkehrstechnisch so erschlossen sein, dass er für Feuerwehr und Rettungsdienst im notwendigen Umfang zugänglich ist.</p> <p>Die notwendigen Zufahrten zu dem Objekt müssen hierbei so ausgeführt werden, dass sie mit Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 16 t, einer Länge von 10 m, einer Breite von 2,5 m zügig befahren werden können.</p> <p>Weitere Anmerkungen: Die entsprechenden Zufahrten zu dem Objekt für die Feuerwehr dürfen nicht durch Bepflanzungen oder betriebliche Einflüsse beeinträchtigt werden.</p> <p>Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Pkt. 11 BauGB Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr</p>	<p>Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände-sog. Solarparks): „Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 erscheint daher entbehrlich.“</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen Die textlichen Hinweise des Bebauungsplanes werden um die brandschutzrelevanten Vorgaben der BayBO sowie die Ausführungen gemäß DIN 14090 ergänzt.</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>4. <u>Bebauung</u> Bebauungsplan Abschnitt B</p> <p>Stellungnahme: Für die PV-Anlage ist aufgrund deren flächigen Größe und Besonderheit durch den Betreiber in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Regen ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. In den Plänen sollte die Leitungsführung bis zum/zu den Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein.</p> <p><u>Der Feuerwehrplan ist in folgendem Umfang zu hinterlegen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• 1 Stück Feuerwehrplan in einem roten Schnellhefter, DIN A3 auf DIN A4 gefaltet, spritzwassergeschützt (wasserfestes Papier in Einsteckfolie oder dünne Laminierfolie) bei der örtlich zuständigen Feuerwehr – gegen schriftlichen Übergabenachweis• 1 Stück Feuerwehrplan in digitaler Form auf CD oder USB-Stick bei der örtlich zuständigen Feuerwehr – gegen schriftlichen Übergabenachweis• 1 Stück Feuerwehrplan in digitaler Form als PDF-Datei per Mail an die Brandschutzdienststelle (vb@kfv-regen.de) <p>Vor Endausfertigung des Feuerwehrplans ist dieser als Vorabzug zur Prüfung und Freigabe an die Brandschutzdienststelle in digitaler Form (vb@kfv-regen.de) zu übermitteln.</p> <p>Für die gewaltlose Zugänglichkeit zur PV-Anlage kann in Absprache mit der Brandschutzdienststelle ein Feuerwehrschrlüsselkasten Typ 1 (nicht VdS-angemerkt) am Zufahrtstor vorgesehen werden. Die Schließung für den Feuerwehr-Schlüsselkasten Typ 1 ist frühzeitig beim Kreisbrandrat des Landkreises Regen mittels Formblatts aus den TAB zu beantragen.</p>	<p>Unter 2.8 Brandschutz wird der Passus in den textlichen Hinweisen ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden an den Vorhabenträger herangetragen.</p> <p>Der Hinweis wird an den Vorhabenträger herangetragen.</p> <p>Der Hinweis wird an den Vorhabenträger herangetragen.</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Vergleiche hierzu auch die Fachinformation für die Feuerwehren – Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände, sog. Solarparks von Juli 2011, herausgegeben durch den Fachbereich 4 – Vorbeugender Brandschutz des Landesfeuerwehrverbandes Bayern.</p> <p>Weitere Anmerkungen: Bei Änderungen an der Anlage ist der Feuerwehrplan entsprechend zu überarbeiten und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.</p> <p>Hinsichtlich der Alarmplanung muss dem Objekt eine eindeutige Alarmadresse von der Stadt zugeordnet werden.</p> <p>Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, muss am Zufahrtstor oder im Feuerwehr-Schlüsselkasten deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein.</p> <p>Rechtsgrundlage: Art. 12 BayBO</p> <p>5. <u>Schlussbemerkung</u> Alle geltenden Vorschriften hinsichtlich Vorbeugenden und Baulichem Brandschutz sind unabhängig von den hier aufgeführten Bemerkungen einzuhalten.</p> <p>Die Stellungnahme der Feuerwehr bezieht sich ausschließlich auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes. Sie dient dazu, einen eventuell erforderlichen Einsatz der Feuerwehr vorzubereiten und die Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen. Alle vorgehend aufgeführten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu verstehen.</p>	<p>Der Hinweis wird an den Vorhabenträger herangetragen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger herangetragen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und von der Stadt im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird unter 2.8 Brandschutz des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger herangetragen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Grundsätzlich bleibt die Anhörung der Feuerwehr im Einzelfall vorbehalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Amt für Ländliche Entwicklung	Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt Regen	<p>Wir übersenden im o.g. Verfahren die Stellungnahmen</p> <ul style="list-style-type: none">• Des Sachgebietes 30, Kreisbaumeister vom 11.11.2022• Des Sachgebietes 23, Techn. Umweltschutz (wird separat übersandt)• Des Sachgebietes 23, Naturschutz vom 20.10.2022 <p>Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Weitere Stellungnahmen von Sachgebieten im Hause, deren Belange im gegenständlichen Verfahren evtl. berührt werden, liegen nicht vor.</p> <p>Wir bitten, bei Abschluss des Auslegungsverfahrens die Vollständigkeit der Behandlung durch die Träger öffentlicher Belange in eigener Zuständigkeit zu überprüfen und ggf. fehlende Stellungnahmen bei den zuständigen Sachgebieten direkt anzufordern.</p> <p><u>Kreisbaumeister:</u> Gegen den gewählten Standort bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Alternativenbetrachtung entspricht jedoch nicht den Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Standort „Schwaighof“ stellt keine Planungsalternative dar, weil für diesen Bereich bereits konkret eine PV-Anlage in Planung ist. Die Alternative ist zu streichen.• Gemäß Bewertungsmatrix weisen alle untersuchten Standorte annähernd die gleiche Eignung auf. Dies ist nicht nachvollziehbar. Die herangezogenen Kriterien sind für die Eignung von unterschiedlich großer Bedeutung und müssen entsprechend ihrer Bedeutung mit unterschiedlich hohen Maximalpunktzahlen bewertet werden können. Die einheitliche Vergabe von max. 2 Punkten je Kriterium ist nicht sachgerecht. Für die Kriterien sind	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stadt ist bekannt, dass der Standort zwischenzeitlich bereits beplant wird. Der Hinweis wird in die Begründung.</p> <p>Die relativ ähnliche Eignung ergibt sich aus dem Verzicht der Darstellung von offensichtlich ungeeigneten Standorten. Der Stadtrat der Stadt Regen prüft die vorgeschlagene Änderung der Gewichtung der</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>entsprechend ihrer Bedeutung unterschiedlich hohe Maximalpunktzahlen zu vergeben.</p> <ul style="list-style-type: none">• Flächen außerhalb des LSG sind bei ähnlicher Eignung grundsätzlich den Flächen im LSG vorzuziehen. Die Lage in- oder außerhalb des LSG stellt damit ein wichtiges Beurteilungskriterium dar. Das Kriterium ist mit in die Beurteilungsmatrix aufzunehmen. <p>Die Alternativenbetrachtung ist entsprechend zu überarbeiten.</p>	<p>Bewertungsmatrix für künftige Vorhaben. An der Anwendung der aktuellen Fassung wird festgehalten.</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Regen prüft das angeführte Bewertungskriterium der Bewertungsmatrix für künftige Vorhaben, und wird dies bei Aufstellungsbeschlüssen neuer Vorhaben berücksichtigen. An der Anwendung der aktuellen Fassung wird festgehalten.</p> <p>Der Hinweis, dass im Bereich „Schwaighof“ bereits eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in Planung ist, wird in der Begründung vermerkt. Die Alternativenbetrachtung wird redaktionell überarbeitet und geringfügig ergänzt.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
			<p>Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.“ (vgl. Regierungsentwurf zur Änderung des EEG vom April 2022)</p> <p>Die Stadt sieht es daher als Ihre Aufgabe an, den Umbau der Energieversorgung auch dezentral vor Ort voranzutreiben: Die Stadt ist außerdem verpflichtet, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz zu gewährleisten, wozu die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage maßgeblich beiträgt. Da sich die Stadt aktiv am Umbau der Energieversorgung beteiligen will und die Anlage der vom Stadtrat beschlossenen Bewertungsmatrix zur Anlage von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entspricht, wird an der Planung festgehalten.</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Bei den 3 Teilflächen, auf denen der Solarpark mit einer Gesamtgröße von 2,4 ha geplant ist, handelt es sich um Wiesengrundstücke an einem Südwesthang westlich und nördlich des Weilers Kleinseiboldried bei Regen.</p> <p>Die ursprüngliche Planung wurde aufgrund der naturschutzfachlichen Abstimmung verkleinert und die Waldflächen, Biotope und ökologisch wertvollen Flächen ausgespart. Daher fügt sich der Solarpark voraussichtlich in das Landschaftsbild ein und die Fernwirkung dürfte ebenfalls nicht zu stark sein. Die Fläche liegt vollständig innerhalb des „Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald“; nach § 5 Abs. 1 der Verordnung sind hier alle Handlungen verboten, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur beeinträchtigen. Nach einem Schreiben des StMUGV vom 05.07.2006 ist eine planmäßige Bebauung mit dem Charakter eines Landschaftsschutzgebietes in der Regel nicht vereinbar. Daher dürfen Flächennutzungs- und Bebauungspläne grundsätzlich keine Bauflächen im Landschaftsschutzgebiet festsetzen. Die Darstellung kann im Einzelfall durch Befreiung nur zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Bebauung ist nur geringfügig (z. B. zur Ortsabrundung), tangiert nur den Randbereich des Landschaftsschutzgebiets und stellt einen Abschluss der baulichen Entwicklung in Richtung auf das Landschaftsschutzgebiet dar.- Das Schutzgebiet und der betroffene Landschaftsbestandteil müssen durch die Bauleitplanung in ihrer Substanz unberührt bleiben. <p>Da dies hier nicht der Fall ist, muss parallel zur Bauleitplanung ein Herausnahmeverfahren aus dem LSG eingeleitet werden.</p> <p>Bei der Alternativenbetrachtung wurden insgesamt 5 weitere Standorte mit einem Bewertungsschema bewertet und verglichen. Demnach ergibt sich, dass der Standort zwar nicht der beste der Alternativen ist, aber trotzdem geeignet scheint.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt ist der Stadt Regen bekannt.</p> <p>Der Antrag auf Herausnahme aus dem LSG ist bereits gestellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gern, dem aktuellen Schreiben des Bayerischen Bauministeriums behandelt. Aufgrund verschiedener Festsetzungen und weil der Ausgangszustand intensives Grünland ist, ist kein weiterer Ausgleich erforderlich. Die Wiese unter den Modulen muss allerdings durch entsprechende Maßnahmen in artenreiches Grünland entwickelt werden. Dies ist durch entsprechende Pflege zu ermöglichen und eine gewisse Erfolgskontrolle ist ebenfalls erforderlich. Daher sind die Aussagen zum Monitoring nicht ausreichend und sind folgendermaßen zu ergänzen:</p> <p>Das Monitoring wird durch die Stadt Regen durchgeführt. Es umfasst die Entwicklung der festgesetzten Pflanzungen und der Wiesenfläche unter und zwischen den Modulen mit ggf. Anpassung der Flächenpflege. Änderungen zu den festgesetzten Pflegemaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Das Monitoring ist in 3-jährigen Abständen durchzuführen. Die Monitoringberichte sind auch der Unteren Naturschutzbehörde zuzuleiten.</p> <p>Die Pflicht des Monitorings ist erfüllt, wenn der angestrebte Zielzustand erreicht ist.</p>	<p>Im Bebauungsplan unter Punkt 1.6. der Grünordnung und naturschutzfachliche Maßnahmen werden die Anforderungen zum Monitoring verankert.</p>
	Landratsamt Regen – Technischer Umweltschutz	<p>der Umweltbericht Schutzgut Mensch ist, um die Prüfungsaspekte des Praxisleitfadens für die ökologische Gestaltung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu ergänzen.</p> <p>Dabei ist Anlage 1 zum BauGB zu beachten. Dort sind die Anforderungen an die Qualität der Umweltprüfung zwingend vorgegeben.</p> <p>Südöstlich des Geltungsbereiches liegt Wohnbebauung im Außenbereich. Diese Wohngebäude sind als Immissionsorte zu prüfen.</p> <p>Lärm: Hier wird darauf verwiesen, dass im Praxisleitfaden ein Abstand von 20 m für reine Wohngebiete ausreichend ist. Bei der Bestandsaufnahme wurde zwar der 20 m Abstand im Plan dargestellt, allerdings ist nicht einmal erwähnt, wie die</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Ergebnis in der Umweltprüfung wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Im vorliegenden Blendgutachten wurden die Wohngebäude sowie die umliegenden Straßen auf Blendwirkung geprüft.</p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich im Außenbereich. Im direkten Anschluss befinden sich</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>bestehende Wohnbebauung einzustufen und welche Immissionsrichtwerte hier also anzusetzen sind (Basisszenario). Der Praxisleitfaden empfiehlt eine Einzelfallprüfung und im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes regelmäßig ein schalltechnisches Gutachten und im Bestand sogar eine Begutachtung bei Abständen von weniger als 100 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung. Die Planfertigerin hat bisher keine Aussagen darüber getroffen, warum auf die Begutachtung verzichtet werden kann und welche Maßnahmen getroffen werden, damit die bisher für erforderlich gehaltenen 20 m sicher eingehalten werden. Diese Maßnahmen sind in Ziffer 4.1 zu nennen und im Rahmen des Flächennutzungsplanes als Maßnahme zur Vermeidung und Verringerung. Der Umweltbericht ist entsprechend nachzubessern.</p>	<p>landwirtschaftliche Anwesen mit fünf Wohnhäusern (Einstufung: Dorfgebiet oder Mischgebiet). Der hier zulässige Immissionsrichtwert liegt tagsüber bei 60 dB(A). Der Praxisleitfaden besagt, dass ein Abstand von 20 m für reine Wohngebiete ausreichend ist (Immissionsrichtwert tagsüber 50 dB(A)). Da zur nächstgelegenen Wohnbebauung ein Abstand von mindestens 20 m eingehalten wird, wird von einer Einzelfallprüfung abgesehen, da bei einem reinen Wohngebiet bereits ein Abstand von 20 m als ausreichend angesehen wird. Im Entwurf wird der Sachverhalt der vorhandenen Siedlungskategorie ergänzt, sowie der Abstand des Geltungsbereiches zum nächstgelegenen Wohngebäude von mehr als 20 m sowohl planlich als auch in der Begründung dargestellt. Da, dem Praxisleitfaden folgend, durch den Abstand keine Überschreitungen der geltenden Immissionsrichtwerte an den Wohnhäusern erwartet</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen				
		<p>Blendwirkung: Im Praxisleitfaden werden als ausreichende Abstände zur Wohnbebauung 100 m genannt. Diese sind hier nicht gegeben. Auf ein Blendgutachten kann deshalb nicht verzichtet werden. Bisher hat sich die Prognose auf folgende Aussage beschränkt:</p> <p>Die Anlage ist nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigungspflichtig. Aufgrund der Ausrichtung der Module nach Süden und der geplanten Eingrünung, erfolgt keine Blendung von Wohnbebauungen oder des Straßenverkehrs.</p> <p>Von einer Umweltprüfung kann hier wohn nicht ausgegangen werden. Zumindest hätte dann als Ergebnis festgestellt werden müssen, dass in der nachfolgenden Planung Maßnahmen festgeschrieben werden, die tatsächlich auch umgesetzt werden können. Die Ergebnisse des erforderlichen Blendgutachtens sind in den Umweltbericht einzuarbeiten.</p> <p>Im Praxisleitfaden Tabelle 11 findet sich folgende Aussage zu elektromagnetischer Strahlung hinterlegt:</p> <table border="1" data-bbox="584 1289 1435 1449"> <tr> <td data-bbox="584 1305 801 1361">betriebsbedingte Projektwirkungen</td> <td data-bbox="801 1305 1435 1345">Stoffliche Emissionen (Schadstoffeintrag)</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="801 1345 1435 1425">Elektrische und magnetische Felder (elektromagnetische Felder und Strahlungen wie bei Handys, Mobilfunkanlagen und Mikrowellengeräten treten beim Betrieb einer PV-Anlage <u>nicht</u> auf)</td> </tr> </table>	betriebsbedingte Projektwirkungen	Stoffliche Emissionen (Schadstoffeintrag)		Elektrische und magnetische Felder (elektromagnetische Felder und Strahlungen wie bei Handys, Mobilfunkanlagen und Mikrowellengeräten treten beim Betrieb einer PV-Anlage <u>nicht</u> auf)	<p>werden, wird dies als ausreichende Maßnahme erachtet.</p> <p>Zur Entwurfsfassung wurde ein Blendgutachten erarbeitet, dessen Inhalte in den Umweltbericht eingearbeitet wurden. Blendwirkungen treten gemäß diesem im Bereich der Straße Richtung Großseiboldsried auf sowie dem am westlichsten gelegenen Wohngebäudes. Mit abschnittsweiser Anlage eines Blendschutzzaunes wird einer störenden Blendwirkung entgegengewirkt. Das Blendgutachten liegt der Entwurfsfassung bei. Außerdem wird die Ausrichtung der Module, die Tischneigung unter 1.3 sowie die Anlage des Blendschutzzaunes planlich und schriftlich unter 1.4 der textlichen Festsetzungen verankert.</p> <p>In der Begründung wird die Aussage zur elektromagnetischen Strahlung wie folgt angepasst: Elektromagnetische Felder und Strahlungen wie bei Handys, Mobilfunkanlagen und Mikrowellengeräten treten</p>
betriebsbedingte Projektwirkungen	Stoffliche Emissionen (Schadstoffeintrag)						
	Elektrische und magnetische Felder (elektromagnetische Felder und Strahlungen wie bei Handys, Mobilfunkanlagen und Mikrowellengeräten treten beim Betrieb einer PV-Anlage <u>nicht</u> auf)						



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Um Umweltbericht wird folgendermaßen abgehandelt:</p> <p>Als mögliche Erzeuger von elektrischer und magnetischer Strahlung kommen die Solarmodule, die Verbindungsleitungen, die Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage. Beim Solarpark handelt es sich um eine Gleichstromanlage. Üblicherweise sind hier die Feldstärken in etwa 50 cm Entfernung bereits deutlich kleiner als das natürliche Magnetfeld.</p> <p>Der Umweltbericht sollte entsprechend der o.g. Projektwirkungen geändert werden.</p>	<p>beim Betrieb einer PV-Anlage nicht auf.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>
	Wasserwirtschaftsamt Deggendorf	Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Staatliches Bauamt Passau	<p>unsere Belange werden von der o.g. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans nicht berührt, da die St 2134 rd. 1,7 km östlich und die St 2135 rd. 1,4 km westlich des geplanten Solarparks verlaufen.</p> <p>Mit der Änderung des Flächennutzungsplans bzw. Aufstellung des Bebauungsplans besteht unsererseits Einverständnis.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, den „Solarpark“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermes- sung	das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freyung, Außenstelle Zwiessel hat keine Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 41 sowie die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "SO Solarpark Kleinseiboldsried".	Wird zur Kenntnis genommen.
	Vodafone GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	<p>Zuständige Gebietsreferenten: Bau- und Kunstdenkmalpflege: Frau Stephanie Eiserbeck M.A. Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Christoph Steinmann</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange: Aus denkmalfachlicher Sicht sind keine erheblichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben vorzubringen. Eine ausreichende Eingrünung ist bereits vorhanden und zusätzlich festgesetzt.</p> <p>Bodendenkmalpflegerische Belange: Mit Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß Art. 8 BayDSchG sind die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>